

**Antwort der Verwaltung
Nr.: 20221056**

Status: öffentlich
Datum: 12.04.2022
Verfasser/in: Donde, Ilka
Fachbereich: Schulverwaltungsamt

Bezeichnung der Vorlage:

Folgen des Ganztagsförderungsgesetzes

Bezug:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum zur 9. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 22.03.2022

Beratungsfolge:

Gremien:
Ausschuss für Schule und Bildung

Sitzungstermin: 07.06.2022
Zuständigkeit: Kenntnisnahme

Wortlaut:

Ab dem Schuljahr 2026/2027 definiert das Ganztagsförderungsgesetz („Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“) zunächst für die Kinder der 1. Klassenstufe einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung bzw. Betreuung. Bis 2029 wird der Rechtsanspruch dann jeweils um eine weitere Klassenstufe erweitert. Durch die Einführung dieses Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung im Grundschulbereich entsteht ein Bedarf an weiteren Betreuungsplätzen und qualifiziertem pädagogischem Fachpersonal. Schon jetzt gibt es jedoch einen Fachkräftemangel in sozialen Berufen.

DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum fragt an:

1. Mit welchem Mehrbedarf an Betreuungsplätzen und Personal rechnet die Stadt Bochum ab dem Schuljahr 2026/2027 im Bereich der schulischen Ganztagsförderung?
2. Ist der Verwaltung bekannt, welche Qualitätsstandards das Land Nordrhein-Westfalen für das Ganztagsangebot ab dem Schuljahr 2026/2027 vorsieht? Welche Folgen hätte eine Erhöhung des Qualitätsstandards für den Personalbedarf?
3. Wie schätzt die Verwaltung die Chance ein, alle Stellen in der schulischen Ganztagsförderung in Bochum zu besetzen? Gab es in der Vergangenheit genug qualifizierte Bewerber:innen für offene Stellen?
4. Welche Maßnahmen ergreift die Stadt, um bis 2026/2027 den entstehenden Mehrbedarf an Betreuungsplätzen und Personal für den Ganztagsausbau zu decken?

Folgen des Ganztagsförderungsgesetzes:

1. Mit welchem Mehrbedarf an Betreuungsplätzen und Personal rechnet die Stadt Bochum ab dem Schuljahr 2026/2027 im Bereich der schulischen Ganztagsförderung?

Aktuell liegt die Betreuungsquote gesamtstädtisch im Bereich der OGS bei ca. 46 %, gemeinsam mit dem verkürzten Betreuungsprogramm der verlässlichen Grundschule bei ca. 56 %. An den einzelnen Schulstandorten weichen die Quoten hiervon allerdings teilweise sowohl nach oben, als auch nach unten deutlich ab. Das Ganztagsförderungsgesetz sieht hier ab dem Schuljahr 2026/2027 einen schrittweisen Ausbau in Bezug auf den Rechtsanspruch beginnend mit den Erstklässlern vor. Für den Zeitraum ab dem Schuljahr 2029/2030, wenn der Rechtsanspruch dann für alle Klassenstufen umgesetzt ist, geht die Verwaltung von einer Betreuungsquote von 80 % aus.

2. Ist der Verwaltung bekannt, welche Qualitätsstandards das Land Nordrhein-Westfalen für das Ganztagsangebot ab dem Schuljahr 2026/2027 vorsieht? Welche Folgen hätte eine Erhöhung des Qualitätsstandards für den Personalbedarf?

Bezüglich möglicher vom Land vorgesehener Qualitätsstandards für das Ganztagsangebot ab dem Schuljahr 2026/2027 ist der Verwaltung noch nichts bekannt. Daher können zu möglichen Folgen auf den Personalbedarf, z.B. Einführung eines Fachkräftegebotes ebenfalls keine Ausführungen gemacht werden.

3. Wie schätzt die Verwaltung die Chance ein, alle Stellen in der schulischen Ganztagsförderung in Bochum zu besetzen? Gab es in der Vergangenheit genug qualifizierte Bewerber:innen für offene Stellen?

Die Durchführung der außerunterrichtlichen Betreuung erfolgt bei der Stadt Bochum durch Träger der freien Jugendhilfe. Die Personalbedarfsplanung und –auswahl obliegt den Trägern. Lediglich durch die Kooperationsvereinbarung werden die Träger verpflichtet folgende Standards zu gewährleisten: Der Träger garantiert, dass ausreichend Personal bereitgestellt wird. Hierzu existiert eine Anlage Stundenkontingente, welche Bestandteil des Kooperationsvertrages ist, und auf welche verwiesen wird. Die jeweilige Leitungskraft muss eine pädagogische Fachkraft sein. Die Tätigkeit als pädagogische Fachkraft erfordert zwingend einen Abschluss als Erzieher*in bzw. ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation.

Als pädagogische Ergänzungskräfte können auch weitere pädagogische oder nichtpädagogische Kräfte, wie z.B. Kinderpfleger*innen, Studenten*innen, Quereinsteiger*innen, etc. tätig sein.

In Absprache mit der Schulleitung können die jeweiligen Stunden der Fach- und Ergänzungskräfte, mit Ausnahme der nach der Stundentafel festgelegten originären Fachkraftstunden, bedarfsgerecht umgerechnet werden.

Ob und in wie weit es für die Träger des Ganztages problematisch ist qualifiziertes Personal zu gewinnen kann daher nicht beantwortet werden.

Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Akquise von qualifiziertem Personal aufgrund des gerade auch in diesem Bereich bestehende Fachkräftemangels zunehmend schwieriger wird. Hier mit entsprechenden Konzepten oder Anreizen entgegenzuwirken liegt in der Verantwortung des Landes.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Stadt, um bis 2026/2027 den entstehenden Mehrbedarf an Betreuungsplätzen und Personal für den Ganztagsausbau zu decken?

Im Rahmen der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung Grundschulen und Entwicklungsplanung außerunterrichtlicher Betreuungseinrichtungen wird aktuell ermittelt, wie sich die prognostizierte Steigerung der S*S-Zahlen auf die Raumsituation in den einzelnen Grundschulstandorten entwickelt. Dies sowohl bezogen auf Schul- wie auch auf Betreuungsräumlichkeiten. Hier werden unterschiedliche Möglichkeiten wie Umstrukturierung der Raumnutzung, An-, Um- oder Neubau, Anmietung von Räumlichkeiten, etc. in den Blick genommen.

Möglichkeiten der Verwaltung Maßnahmen zu ergreifen den entstehenden Personalbedarf zu decken sind begrenzt, da zum einen die Personalgestellung in den Bereich des Trägers fällt und zum anderen noch keine Kenntnisse über ggf. erforderliche Qualifikationen des Personals ab dem Schuljahr 2026/2027 vorliegen.